



*Mark Mandelbaum*

## **Kunsthfreiheit gegen Art. 148 StGB RF (Beleidigung der religiösen Gefühle)**

Der russische Regisseur Alexey Utschitel hat einen Spielfilm gedreht, welcher im Oktober dieses Jahres bundesweit in Kinos ausgestrahlt werden soll. Es handelt von der Liebe des letzten russischen Zaren Nikolaus II. zu der russischen Primaballerina polnischer Abstammung Matilda Kschessinskaja. Die Affäre dauerte von 1892 bis 1894, als Nikolaus noch ein Thronfolger war; der Beendigung der Beziehung lag die Verlobung des Nikolaus zu Grunde. Der Film wurde mit staatlichen Finanzmitteln subventioniert und erhielt vom Kultusministerium eine Art "Unbedenklichkeitsbescheinigung", d.h. die Bestimmungen zum Schutz der Jugend oder des Rechts der persönlichen Ehre und Ähnliches stehen der bundesweiten Ausstrahlung nicht entgegen.

Der Film bekam bereits jetzt einflussreiche Gegner, vor allem die Abgeordnete der Staatsduma und Vorsitzende einer der Ausschüsse der Staatsduma Frau Natalija Poklonskaja. Frau Natalja Poklonskaja wurde nach der Annektierung der Halbinsel Krim durch den Erlass des Präsidenten Putin zum Generalstaatsanwalt der Republik Krim ernannt; sie bekleidete das Amt von Mai 2014 bis Oktober 2016. Ferner wurde sie zur Justizrätin des dritten Grades ernannt, was dem Grad eines Generalmajors ungefähr entspricht. Frau Poklonskaja ist allerdings weniger für ihre gesetzgebende Tätigkeit bekannt, sondern für ihre Huldigung an den Zar Nikolaus II. Frau Poklonskaja vertritt z.B. die Auffassung, dass der Zar (ermordet 1918) wesentlich zum Sieg der Sowjetunion gegen das Dritte Reich im Großen Vaterländischen Krieg (1941-1945) beigetragen hat. Sie hat eine Büste von Nikolaus auf der Krim aus eigenen Mitteln bauen lassen und später auch behauptet, dass die Büste - ähnlich wie nach kirchlichen Überlieferungen die Ikonen im Mittelalter - geweint hat. Frau Poklonskaja wird deshalb von vielen eine heimliche Liebe zum Nikolaus II. nachgesagt.

Sie beabsichtigt nunmehr ein Ausstrahlungsverbot des Films zu erwirken. Sie vertritt die Auffassung, dass die Ausstrahlung des Films gegen Art. 148 StGB RF verstoßen wird, da der Film die religiösen Gefühle verletzen wird. Sie argumentiert damit, dass der Zar von der russisch-orthodoxen Kirche kanonisiert bzw. heiliggesprochen wurde. Infolgedessen sei die Behauptung des Films, der Heilige (Nikolaus) hätte eine Beziehung außerhalb der Ehe und somit eine Liebesaffäre für den Heiligen beleidigend und somit auch beleidigend für die Gefühle der russisch-orthodoxen Christen. Die Beleidigung erfüllt somit nach Auffassung der ehemaligen Staatsanwältin den Tatbestand des Art. 148 StGB RF, wonach die Beleidigung der religiösen Gefühle unter Strafe gestellt wurde. Sie erhob somit Strafanzeigen sowohl gegen den Regisseur als auch gegen die zuständigen Beamten des Kultusministeriums, welche die Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt hatten.

Der guten Ordnung halber sei erwähnt, dass eine Straftat hier nicht vorliegt. Zum einen ist Art. 148 StGB RF - wie bereits in früheren Aufsätzen erwähnt wurde - verfassungswidrig, da dieser gegen den verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz verstößt. Selbst



wenn man die Verfassungswidrigkeit der Strafnorm außer Acht lässt, ist eine Straftat nicht gegeben. Denn die Kanonisierung des Zaren erfolgte wegen seiner Gefangenschaft und Ermordung durch Bolschewiken von 1917 bis 1918. Der Zar Nikolaus wurde heiliggesprochen als *"Der die Leiden (Passionen) Duldende"*. Einen solchen Status erhält man, wenn man im Einklang mit dem Gebot Christi das Böse ohne Widerstand und demütigst erträgt bzw. trotz Leiden sein Leben nach den Geboten Christi richtet. Da die russisch-orthodoxe Kirche den Zaren - samt Familie - nur für diesen Lebensabschnitt und nur für die Duldung der Leiden innerhalb der letzten eineinhalb Jahre seines Lebens heiliggesprochen wurde, geht die Kirche selbst davon aus, dass sein Leben im Übrigen nicht dem eines Heiligen entsprach, weshalb dem Zaren im Rahmen der Hierarchie der heiligen lediglich ein Status *"Eines der Leiden (Passionen) Duldenden"* zuerkannt wurde. Da die Affäre des Thronfolgers bereits im Jahr 1894 beendet war, betrifft der Film nicht die letzten eineinhalb Jahr des Lebens des Zaren und kann die religiösen Gefühle nicht verletzen.

Für die zusätzliche Kuriosität der Gesichte sorgt der Umstand, dass der Regisseur Alexej Utschitel im März 2014 - neben vielen anderen Künstlern - ein Manifest unterzeichnet hat, mit welchem die Unterzeichnenden die volle Unterstützung der Handlungen des Präsidenten Putins auf der Halbinsel Krim und in der Ukraine erklärt hatten. Drei Jahre später hat die vom Regisseur unterstützte Politik ihn mit aller Härte eingeholt. Wie der Kampf der - offensichtlich äußerst eigensinnigen - Staatsabgeordneten Poklonskaja gegen den Film und dessen Regisseur oder besser gesagt gegen ihre Rivalin Kschessinskaja ausgeht, bleibt abzuwarten.